

An das
Oberschulzentrum Mals
„Claudia von Medici“
Staatsstrasse 9
39024 Mals

ANTRAG UM BEFREIUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

Basierend auf dem Gesetz vom 18. Juni 1986, Nr. 281 muss eine Befreiung vom Religionsunterricht mit der Einschreibung mitgeteilt werden und bleibt für den gesamten Zeitraum der Einschreibung am OSZ Mals aufrecht. Laut Mitteilung des Schulamtes vom 05.10.2015 ist eine Um- oder Abmeldung innerhalb 30. Juni des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr möglich. Dies muss schriftlich hinterlegt werden.

Der/Die unterfertigte

Vor- und Zuname

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter des Schülers/der Schülerin

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Klasse

ersucht um die Befreiung vom Religionsunterricht des genannten Schülers/der genannten Schülerin für das Schulahr _____.

Folgende Alternativen zum Religionsunterricht werden bevorzugt:

- Selbständiges Arbeiten unter Aufsicht (z.B.: Bibliothek, EDV-Raum)
- Besuch des Unterrichts in der Parallelklasse
- Späterer Unterrichtsbeginn (wenn 1. Stunde) oder Verlassen des Schulareals (wenn letzte Stunde)
Die Erziehungsberechtigten übernehmen in dieser Zeit die Verantwortung für den Schüler/die Schülerin.
- Verbleib in der Klasse- selbständiges Arbeiten ohne Störung des Unterrichtes

Während der Unterrichtszeit verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulareal nicht.

Unwahre Erklärungen und falsche Urkunden

Wer unwahre Erklärungen abgibt, falsche Urkunden erstellt oder sie in den von diesem Einheitstext vorgesehenen Fällen verwendet, wird im Sinne des Strafgesetzbuches und laut einschlägigen Sondergesetzen bestraft (Artikel 76 des D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445).

Mitteilung im Sinne des Datenschutzes

Rechtsinhaber der Daten ist das Oberschulzentrum Mals „Claudia von Medici“.
Die angegebenen Daten werden von der Schule, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Artikels 35 von D.P.R. vom 10. Februar 1983 Nr. 89 verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anträge nicht bearbeitet werden.
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren bzw. seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen (Artikel 13 des Legislativdekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196).

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Dieses Schreiben bitte vollständig ausgefüllt innerhalb 30.06. im Sekretariat abgeben.